



6								
7								
8								
9								
10								

Belehrung:

Mit diesem Hinweis ist der Anzeigenerstatter darüber belehrt, dass ihm im Falle einer unwahren Anzeige, welche er vorsätzlich oder leichtfertig erstattet hat, die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 469 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) auferlegt werden können. Weiterhin ist dem Anzeigenerstatter bekannt, dass er sich nach § 164 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar macht, wenn er wider besseren Wissens einen anderen einer rechtswidrigen Tat oder Verletzung der Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder wider besseren Wissens eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

---

Ort, Datum

Unterschrift